

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Groß, Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/11073 –**

### **Petitionen und Bürgerbeteiligungsprojekte der Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bürgerbeteiligung bei Verkehrsinfrastrukturprojekten gewinnt eine immer größere Bedeutung, um die spätere Akzeptanz dieser Projekte zu gewährleisten. Neben den planungsrechtlichen Instrumenten für die Beteiligung der Bürger stellen Petitionen eine wichtige Option dar, um berücksichtigungswerte Hinweise auf die öffentliche Meinung zu Projekten und deren Planungsverfahren zu erhalten. Befürwortende und ablehnende Positionen zu Infrastrukturprojekten werden in den eingereichten Petitionen in formal sachlicher Art und aus persönlicher Perspektive dargestellt. Neben der in Petitionen sich widerspiegelnden Meinungsbreite geben auch die zeitnah zu einzelnen Verfahrensstufen zu verzeichnenden Petitionsneuzugänge wichtigen Aufschluss darüber, ob Projekte in der Bürgerschaft kontrovers diskutiert werden. Zudem können Anstiege oder Rückgänge von Petitionen als wichtige Indikatoren für sich ändernde Rahmenbedingungen wie zum Beispiel die Zunahme von Verkehren und die damit steigende Verkehrslärmbelastigung angesehen werden, die in Planungsprozessen zu berücksichtigen sind.

Petitionen sind das älteste und bewährteste Mittel der Bürgerbeteiligung und gehören zu den unveräußerlichen Grundrechten. Sie sind gleichzeitig auch die direkteste Form der Bürgeranhörung. Bei der Umsetzung einer verbesserten Form der Bürgerbeteiligung mit einer optimierten Einbindung von Bürgern bei der Planung von Infrastrukturprojekten ist das Instrument der Petition daher mit einzubinden. In den vorliegenden Leitfäden und Handbüchern für gute Bürgerbeteiligung, wie zum Beispiel im Entwurf zum „Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung bei der Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ist dies bislang noch nicht ausreichend berücksichtigt.

1. Betrachtet die Bundesregierung Petitionen als eine wesentliche Form der Bürgerbeteiligung?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die in Petitionen vorgebrachten Anliegen im Zusammenhang mit der Planung von Infrastrukturprojekten in Verfahren der Bürgerbeteiligung einzubringen bzw. mit diesen rückzukoppeln?
3. Welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung, um in Petitionen vorgebrachte Anliegen gezielt und verstärkt im Sinne einer guten Bürgerbeteiligung in Gesetzgebungs- und Planungsverfahren und Aktivitäten der Bundesregierung einzubinden?

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Das Petitionsrecht genießt damit Verfassungsrang. Petitionen sind ein unverzichtbares Instrument der aktiven Teilnahme am tagespolitischen Geschehen sowie an der politischen Willensbildung. Die in Petitionen geäußerten Bitten und Beschwerden fließen in die Willensbildung innerhalb der Bundesregierung, der einzelnen Ressorts und ihrer Organisationseinheiten ein. Allerdings stellt das Petitionsrecht ein Bitt- und Beschwerderecht gerade außerhalb von Verwaltungsverfahren dar und ist deshalb von diesen zu unterscheiden. Die Bundesregierung verfolgt daher keine konkreten Pläne, um in Petitionen vorgebrachte Anliegen verfahrensmäßig einzubinden.

Bei der Behandlung derjenigen Petitionen, die an den Bundestag gerichtet sind, handelt es sich um eine Parlamentsangelegenheit, zu der die Bundesregierung im Rahmen einer Kleinen Anfrage keine Stellung nimmt.

4. Bezieht das BMVBS Petitionen an den Deutschen Bundestag, die dem BMVBS mit der Bitte um Stellungnahmen zugeschickt werden sowie Petitionen, die dem BMVBS mit Beschlüssen des Deutschen Bundestages (einfach, als Material, zur Erwägung bzw. zur Berücksichtigung) überwiesen werden, in das Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bundesverkehrswegeplanung 2015 ein?

Wenn ja, auf welche Art und Weise geschieht dies, welche öffentlichen Petitionen (bitte nach Thema und Art der Zuleitung bzw. Überweisung an das BMVBS auflisten), und wie viele nicht öffentliche Petitionen hat das BMVBS in das Konzept bereits mit einbezogen?

Wenn nein, warum nicht?

Gemäß dem vom BMVBS im Juni 2012 vorgestellten „Konzept zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015“ werden alle Interessierten prozessbegleitend über den Fortschritt der Arbeiten und Zwischenergebnisse informiert; für zentrale Meilensteine ist darüber hinaus eine Mitwirkung der Öffentlichkeit über Stellungnahmen in Konsultationsverfahren vorgesehen. Die im Konzept genannten Beteiligungsbausteine ergänzen dabei die ohnehin bestehende Möglichkeit, sich jederzeit mit Hinweisen und Fragen an das BMVBS zu wenden. Das überarbeitete „Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung – Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor“ erwähnt daneben auch die Möglichkeit, sich in Form von Petitionen in den Prozess zur Erarbeitung des BVWP 2015 einzubringen. Unabhängig davon sollten aber Anliegen und Stellungnahmen möglichst innerhalb der eingerichteten Konsultationsverfahren und der vorgesehenen Fristen eingebracht werden; auf diese Weise können Anmerkungen zeitlich konzentriert

gesammelt und strukturiert bearbeitet werden, um ein wirkungsvolles Einfließen in den Prozess zu ermöglichen.

Bisher sind keine öffentlichen oder nicht öffentlichen Petitionen mit Bezug zum BVWP 2015 eingegangen.

5. In wie vielen Fällen haben Petitionen maßgeblich zu Änderungen von laufenden Gesetzgebungsverfahren und zu nachträglichen Verbesserungen bestehender Gesetze beigetragen (bitte nach Ressort auflisten)?

Einschlägige Petitionen finden bei der Erstellung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung grundsätzlich Berücksichtigung.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz sind insoweit etwa der Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (Bundesratsdrucksache 467/12), der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung (Bundestagsdrucksache 17/5334) und der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften (Bundesratsdrucksache 513/12) zu nennen.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann beispielhaft das Verbot der Abgabe von Tabakwaren an jugendliche Beschäftigte durch den Arbeitgeber in § 31 Absatz 2 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes genannt werden (Bundestagsdrucksache 17/10959).

Neben Petitionen fließen in die Erstellung von Gesetzentwürfen jedoch eine Vielzahl von Interessen und Stellungnahmen ein, etwa im Rahmen der vorgesehenen Beteiligung von Ländern und Verbänden (vgl. § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien). In welchem Ausmaß einzelne Petitionen, die an Bundesregierung gerichtet werden, maßgebliche Auswirkungen auf laufende Gesetzgebungsverfahren haben oder maßgeblich zu nachträglichen Verbesserungen bestehender Gesetze beitragen, wird daher von der Bundesregierung nicht erfasst.

6. Warum werden Petitionen in dem Entwurf des „Handbuchs für eine gute Bürgerbeteiligung bei der Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor“ nicht erwähnt?

Der am 28. März 2012 vom BMVBS vorgestellte Entwurf für ein „Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung - Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor“ wurde im Lichte eines Konsultationsverfahrens insbesondere mit Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Ländern und Experten überarbeitet. Wie schon der Entwurf knüpft auch das überarbeitete Handbuch unmittelbar an die Verfahren an. Petitionen sind – wie in der Antwort zu Frage 1 bis 3 erläutert – nicht Teil des Verfahrens. Der dem Handbuch zugrunde liegende Ansatz für eine frühzeitige und kontinuierliche Bürgerbeteiligung setzt zudem auf ein konstruktives Miteinander aller Akteure bei der Planung großer Verkehrsinfrastrukturvorhaben; dadurch sollen auch spätere Petitionen oder Klagen möglichst vermieden oder minimiert werden. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Wertet das BMVBS die Diskussionsforen zu öffentlichen Petitionen aus den Bereichen Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung aus, und wenn ja, welche und wie wurden diese bereits ausgewertet (bitte auflisten), und plant das BMVBS eigene (weitere) Foren zu solchen Themen, und wenn ja, welche?

Bei der Erstellung von Stellungnahmen an den Deutschen Bundestag zu (öffentlichen) Petitionen werden die Anliegen der Petenten in ihren Einzelaspekten geprüft; eine systematische Auswertung von Diskussionsforen wird allerdings nicht durchgeführt. Eigene Foren zu öffentlichen Petitionen sind seitens des

BMVBS nicht geplant. Soweit Petitionen sich auf ein Handeln oder Unterlassen der Verwaltung in laufenden Verfahren beziehen, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass dem Ergebnis dieser Verfahren nicht vorgegriffen werden kann.

8. Wie und in welcher personellen Form ist die Bearbeitung von Petitionen in die einzelnen Bundesministerien der Bundesregierung integriert?

Die an den Deutschen Bundestag gerichteten Petitionen werden nach Artikel 45c des Grundgesetzes durch den Petitionsausschuss des Bundestages behandelt. Auskünfte, die die Bundesregierung dem Bundestag nach § 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages erteilt, werden durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten innerhalb des zuständigen Ressorts der Bundesregierung bearbeitet. Sind mehrere Ressorts oder mehrere Organisationseinheiten eines Ressorts betroffen, stimmen sich diese untereinander ab. Dies gilt auch für Petitionen, die direkt an die einzelnen Fachministerien gerichtet sind.

9. Sieht die Bundesregierung hier die Notwendigkeit personeller Aufstockung?

Nein, die Notwendigkeit personeller Aufstockung wird derzeit nicht gesehen.

10. Sieht die Bundesregierung hier (bezogen auf die Fragen 8 und 9) die Notwendigkeit, eine Schnittstelle für verbesserte Bürgerbeteiligung einzurichten?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung geht davon aus, dass für Petitionen, die an den Deutschen Bundestag gerichtet sind, mit dem Petitionsausschuss bereits eine solche Schnittstelle vorhanden ist. Dieser hat nach § 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages das Recht, von der Bundesregierung und den Behörden des Bundes Aktenvorlage, Auskunftserteilung und Zutritt zu Einrichtungen zu verlangen. Sind – auch durch direkt an die zuständigen Stellen gerichtete Petitionen – mehrere Ressorts oder mehrere Organisationseinheiten eines Ressorts betroffen, stimmen sich diese untereinander ab.

11. Hält die Bundesregierung eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Gremien der Bundesländer hinsichtlich der Berücksichtigung von Petitionen für notwendig, und wie könnte diese konkret ausgestaltet werden?

Die Behandlung von Petitionen, die an die Volksvertretung gerichtet sind, ist auch in den Ländern Angelegenheit der Parlamente. Inwieweit diese eine Notwendigkeit zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem für die Behandlung von Petitionen auf Bundesebene zuständigen Petitionsausschuss nach Artikel 45c des Grundgesetzes sehen, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit den Ländern richtet sich nach § 36 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Die Vorschrift ist aus Sicht der Bundesregierung auch bei der Behandlung von Petitionen, die direkt an die zuständigen Stellen gerichtet werden, ausreichend, um eine strukturierte Zusammenarbeit sicherzustellen. Der Bundesregierung liegen zudem keine Erkenntnisse vor, dass die Länder insoweit eine Notwendigkeit zur Verbesserung sehen.